



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 9

Salzgitter, den 08. Mai 2008

35. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite		
39	Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.....	55	42	Aufstellung des Bebauungsplans Wat 8 für Salzgitter-Watenstedt „südlich Industriestraße Mitte“ und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	58
40	1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	57	43	Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Hinter dem Salze – Bismarckstraße – Wiesenstraße“.....	60
41	Fälligkeitstermine im Mai 2008 für Abgaben (Steuern und Gebühren).....	58	44	Öffentliche Zustellungen.....	62

Amtliche Bekanntmachungen

38

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Aufgrund des § 111 Abs. 7 und Abs. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S.472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl S. 575), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 23.04.2008.wie folgt beschlossen:

Die Höhe des Maßes der angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretungstätigkeit wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Aufsichtsrats Tätigkeit in großen Gesellschaften 2.500 €
 - 1.2 Aufsichtsrats Tätigkeit in mittelgroßen Gesellschaften 1.200 €
 - 1.3 Aufsichtsrats Tätigkeit in kleinen Gesellschaften 600 €
- Bei Gesellschaften mit einer unmittelbaren oder mittelbaren **Minderheitsbeteiligung der Stadt Salzgitter** erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 um 100 %.
- Für den **Aufsichtsratsvorsitz** erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 und 2 zusätzlich um weitere 100 %.
Für den **stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz** erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 zusätzlich um weitere 50 %.
- Für die **Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen** wird ein Betrag in Höhe von
50 % des Betrages des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes als angemessen festgesetzt.
- Bei der Feststellung, ob dass festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind die anlässlich der jeweiligen Tätigkeit gezahlte jährliche Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder zugrunde zu legen. Eine Überschreitung des angemessenen Maßes ist dem zuständigen Fachdienst mitzuteilen.
- Die Unternehmen der Stadt werden auf der Basis der Bilanzwerte aus 2005 wie folgt eingeordnet:
 - 6.1 Große Gesellschaften sind:**
WEVG, Klinikum Salzgitter GmbH

6.2 Mittelgroße Gesellschaften sind:

ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, , Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter ,KVG Braunschweig GmbH

6.3 Kleine Gesellschaften sind:

Thermalsolbad Salzgitter GmbH, Sport- und Freizeitgesellschaft Salzgitter GmbH, Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH, KVG Reisen GmbH, Elektro- und Dieseldienst GmbH Salzgitter, KVG Service,

6.4 Gesellschaften, an denen die Stadt Salzgitter mit Minderheit beteiligt ist, sind:

WEVG, Klinikum Salzgitter GmbH, KVG Braunschweig GmbH, KVG Reisen GmbH, Elektro- und Dieseldienst GmbH Salzgitter, KVG Service,

Im Anhang sind die einzelnen Höchstbeträge für Aufsichtsratsstätigkeiten nach Gesellschaften und Funktion dargestellt.

Salzgitter ,den 24.04.2008

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

gez. Klingebiel

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Salzgitter, den 24.04.2008

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister

Anhang

	Aufsichtsrats-Vorsitz	Stellv. AR - Vorsitz	Sonstiges AR-Mitglied
Große Gesellschaften			
WEVG	10.000€	7.500 €	5.000 €
Klinikum Salzgitter	10.000 €	7.500 €	5.000 €
Mittelgroße Gesellschaften			
ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH,	2.400 €	1.800€	1.200 €
KVG Braunschweig GmbH,	4.800€	3.600€	2.400 €
Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Kleine Gesellschaften			
KVG Reisen GmbH	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Elektro- und Dieseldienst GmbH Salzgitter	2.400 €	1.800 €	1.200 €
KVG Service	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Thermalsolbad Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €
Sport- und Freizeitgesellschaft Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €
Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €

39

1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstaussfalls. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.
6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel II

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer

Erster Kreisrat

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Heike Schäffer

Kreisverwaltungsoberrätin

Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

40

Fälligkeitstermine im Mai 2008 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	April - Juni	fällig 15.05.2008
b) Grundsteuer B	April - Juni	fällig 15.05.2008
c) Straßenreinigungsgebühr	April - Juni	fällig 15.05.2008
d) Hundesteuer	April - Juni	fällig 15.05.2008

2. Gewerbesteuvorauszahlung April - Juni fällig 15.05.2008

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren

lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes April - Juni fällig 15.05.2008

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

41

Aufstellung des Bebauungsplans Wat 8 für Salzgitter-Watenstedt „südlich Industriestraße Mitte“ und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 22. April 2008 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Watenstedt beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Wat 8 für Salzgitter-Watenstedt „südlich Industriestraße Mitte“

vom 16. Mai bis 29. Mai 2008

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

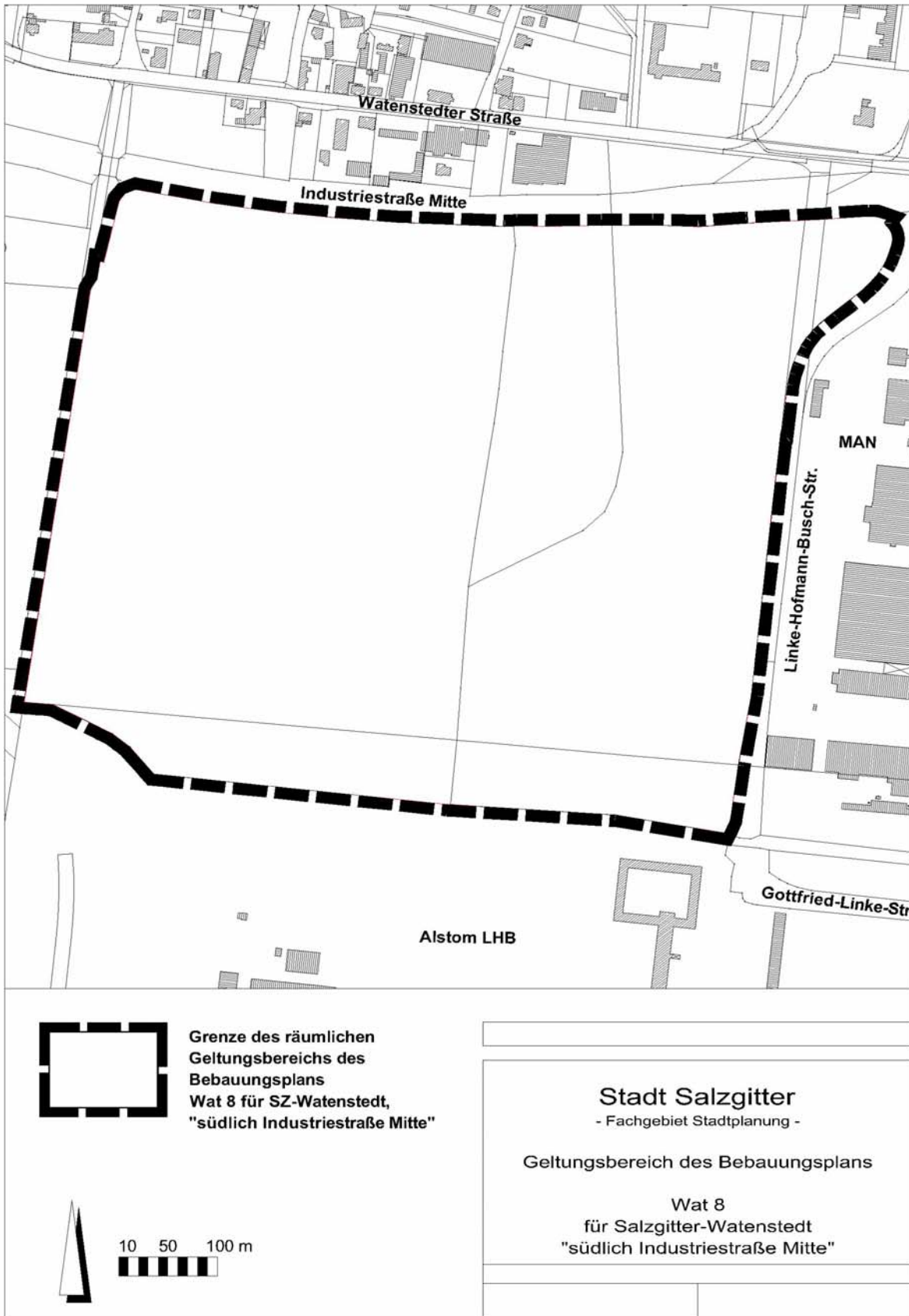
Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Industriegebiets, um Flächen für die Entwicklung bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für die Ansiedlung neuer Betriebe bereitzustellen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Baurecht - Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910, 913, 914

oder 923, Telefon-Nr. 839 - 3524, -3526, - 4061 oder - 4062

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht - Fachgebiet Stadtplanung -



42**Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Bad
„Hinter dem Salze – Bismarckstraße – Wiesenstraße“**

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 23.04.08 die Verlängerung der am 18. Mai 2006 in Kraft getretenen Veränderungssperre in Salzgitter- Bad „Hinter dem Salze – Bismarckstraße - Wiesenstraße“ beschlossen:

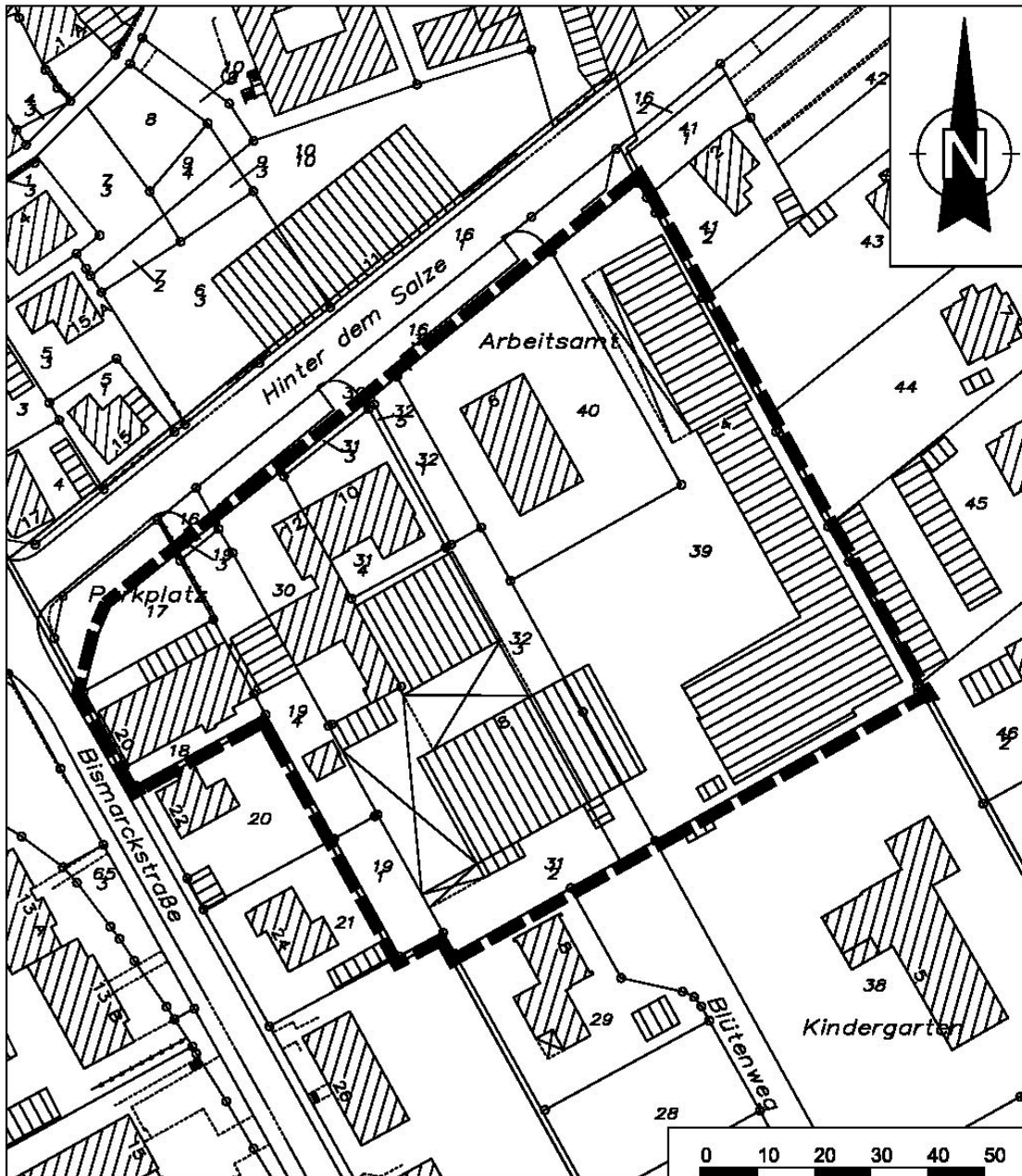
§ 1**Gegenstand der Satzung**

Die am 18. Mai 2006 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich in Salzgitter- Bad „Hinter dem Salze – Bismarckstraße - Wiesenstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, am 23.04.2008
gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister



Geltungsbereich

Anlage

Stadt Salzgitter
- Fachgebiet Stadtplanung -
**Satzung der Stadt Salzgitter über eine
Veränderungssperre In Salzgitter - Bad
"Hinter dem Salze - Bismarckstraße -
Wiesenstraße "**

M = 1:1000

Verbindliche Bauleitplanung

bearb.: gez. HK 06/03/08

gezeichnet

43

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Lensink, Robert 32.4/6803005	Leevwenborch Weide 75 SOL-5709 Helmond	Straßenverkehrsgesetz	10.04.2008
Caperos, Jose 32.4/6801466	Schiefer Weg 2 37073 Göttingen	Straßenverkehrsgesetz	15.04.2008
Puhl, Andy 32.4/6807302	Jupiter 21 NL-7071 TN Ulfth	Straßenverkehrsgesetz	16.04.2008
Atsma, Arjan 32.4/6806437	Beekenstein 106 NL-3328ZE Dordrecht	Straßenverkehrsgesetz	16.04.2008
Jimenez, Patricia 32.4/6800092	Führenplan 1 30655 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	21.04.2008
Calabrese, Gianluca 32.4/1701330	Gablonzer Straße 42a 38259 Salzgitter	§ 10 OWiG	23.04.2008
Bearzatto, Sebastien 32.4/6807233	Rue de Veneur 71 (b. Fa. Valeo Vision) B-7850 Enghien	Straßenverkehrsgesetz	23.04.2008
Van Alphen, Jacobus Jslj 32.4/6808870	Prof. Dr. Magnuslaan 13 NL-3571ES Utrecht	Straßenverkehrsgesetz	23.04.2008

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **05.06.2008** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter